

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1328
des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/3641

Errichtung der Niederlassung der Jacko Schiffswerft und Yachtservice GmbH ohne Baugenehmigung im Außenbereich?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Die Firma Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH betreibt in Storkow (Philadelphia) seit September 2016 einen Werftbetrieb. Das Gebiet, in dem die Niederlassung errichtet wurde, ist bauplanungsrechtlich Außenbereich. Direkt an das Werftgelände angrenzend befindet sich Wohnbebauung.

Die von der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH für den Betrieb der Werft genutzten Hallen gehörten zur Zeit der DDR dem Kreisbetrieb für Landtechnik, nach der Wende befand sich dort bis zum Jahr 2000 ein Metallbaubetrieb. Nach dessen Betriebseinstellung waren die Räumlichkeiten größtenteils ungenutzt und von den Medien getrennt, wurden lediglich teilweise noch als Lagerräume genutzt.

2006 wurde das Gelände veräußert. Eine Ferienhaussiedlung sollte dort entstehen. In der Zeit von 2006 bis 2016 gab es dort keinen Metallbaubetrieb mehr. Es kommt durch den derzeit ausgeübten Werftbetrieb zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarn (Lärm-belästigung und Staubemissionen durch z. B. Sandstrahlarbeiten im Freien an Bootskörpern).

Aus diesem Grunde wurde durch Nachbarn eine Anwältin eingeschaltet, die sich dem Sachverhalt annahm. Auf Nachfragen beim Landkreis Oder-Spree im Hinblick auf Akteneinsicht konnte keine bauordnungsrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Werft vorgelegt werden.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg befasste sich mit diesem Fall und teilte im April dieses Jahres dem Petenten mit, dass auch dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung keine Baugenehmigung vorgelegt werden konnte, die beteiligten Behörden jedoch „sensibilisiert“ worden wären und damit die Petition erledigt wäre.

1. Wann und durch wen wurde eine bauordnungsrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Werft (Ausbau, Umbau und Neubau von Arbeitshallen inbegriffen) mit welchem genauen Nutzungskonzept erteilt?

zu Frage 1: Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree teilte der Landesregierung mit, dass sie zurzeit prüft, ob die derzeit von der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH ausgeübten Nutzungen durch eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1981 gedeckt sind.

Das Ministerium für Bauwesen, Staatliche Bauaufsicht, Kreis Beeskow hat mit Datum vom 4. August 1981 (Az. Nr. 116 / 81) eine Baugenehmigung für den Neubau einer Reparaturhalle (Stahlleichtbauhalle) für den Kreisbetrieb für Landtechnik auf dem heutigen Flurstück 118 erteilt, auf dem sich der Betrieb der Schiffbau und Yachtservice GmbH befindet.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Werftbetrieb auf diesem Gelände, sofern keine Baugenehmigung erteilt worden sein sollte?

zu Frage 2: Es liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1981 vor. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass sie prüft, ob die derzeitige Nutzung von der Baugenehmigung gedeckt ist.

3. Welche Konsequenzen hätte es für die Firma Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH, wenn sie ohne Baugenehmigung die Betriebsstätte errichtet und betrieben hätte?

zu Frage 3: Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist im Jahr 1981 eine Baugenehmigung erteilt worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft zurzeit, ob die derzeitige Nutzung von der Baugenehmigung gedeckt ist.

4. Mit welchen Maßnahmen genau wurden die beteiligten Behörden durch den Petitionsausschuss oder das MIL „sensibilisiert“?

zu Frage 4: Die oberste Bauaufsichtsbehörde im Ministerium für Infrastruktur und Landplanung hatte von der unteren Bauaufsichtsbehörde anlässlich der Befassung mit einer Petition in Bezug auf den Werftbetrieb der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH Sachberichte eingeholt. Zudem hatte die oberste Bauaufsichtsbehörde die untere Bauaufsichtsbehörde gebeten, trotz der coronabedingten Einschränkungen möglichst zeitnah eine von der unteren Bauaufsichtsbehörde in Aussicht gestellte Videokonferenz mit den Inhabern der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH zur Prüfung der Sach- und Rechtslage durchzuführen.

5. Hat es nach dem Schreiben an den Petenten, also nach dem April 2021, eine Begehung auf dem Gelände der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH gegeben?

Wenn ja:

5.1. Wann wurde die Begehung welchem Personenkreis bekannt gegeben?

5.2. Welcher Personenkreis hat an der Begehung teilgenommen?

5.3. Zu welchem Ergebnis und zu welchen Konsequenzen hat die Begehung geführt?

zu Frage 5: Die untere Bauaufsichtsbehörde teilte der Landesregierung mit, dass sie keine Kenntnis von einem Ortsbesichtigungstermin nach dem Monat April 2021 hat.

6. Wie viele Anwohner aus der Nachbarschaft der Niederlassung der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH haben nach Akteneinsichts- und Informationsgesetz Brandenburg bezüglich des Betriebes der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH Akteneinsicht beantragt und aus welchem Grunde wurden Einsichten möglicherweise abgelehnt?

zu Frage 6: Die untere Bauaufsichtsbehörde teilte der Landesregierung mit, dass bei ihr Anträge auf Akteneinsicht von zwei Anwohnern aus der Nachbarschaft des Betriebes der Jacko Schiffbau und Yachtservice GmbH eingegangen sind, die ganz überwiegend zurückgewiesen wurden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Akteneinsicht nicht vorlagen. Die untere Bauaufsichtsbehörde teilte mit, dass Akteneinsicht gemäß § 70 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung nur in Bezug auf die vom Bauherrn eingereichten Bauvorlagen gewährt werden konnte. Die Akteneinsicht wurde am 3. September 2020 gewährt.